



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

## RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts  
informiert über aktuelle Probleme aus dem  
Beamten- und Disziplinarrecht



**Rechtsanwalt Florian Hupperts**

**Strafvereitelung im Amt durch Kriminalbeamte**



## **Problemstellung**

Polizeibeamte haben u. a. die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen.

Die Kriminalfachbearbeiter in den Kommissariaten haben dementsprechend in den ihnen übertragenen Fällen sämtliche sachgerechten Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Strafverfolgung notwendig und erfolgversprechend sind.

Der objektive Tatbestand einer Strafvereitelung im Amt ist bereits dann gegeben, wenn der Strafanspruch „für geraume Zeit“ unverwirklicht bleibt. Eine konkretere zeitliche Grenze existiert nicht. Im Einzelfall ist der objektive Tatbestand der Strafvereitelung aber bereits bei Verzögerungen von 10 Tagen angenommen worden.

Da der Arbeitsdruck bei den Sachbearbeitern in den Kommissariaten – wie überall im Bereich der Polizei – steigt, laufen sie eine erhöhte Gefahr, sich einer Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen schuldig zu machen.

Immer wieder kommen in der täglichen Arbeit des Verfassers Fälle vor, in denen Sachbearbeiter irgendwann – häufig auch angestoßen durch familiäre oder gesundheitliche Probleme – mit ihrer Arbeit „nicht mehr hinterherkommen“. Irgendwann stellt der Vorgesetzte dann fest, dass sich eine häufig dreistellige Anzahl an unbearbeiteten Sachverhalten im Büro des Beamten befindet. Folge ist regelmäßig die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens gegen den Beamten.

## **Häufig ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt**

Da – wie oben dargestellt – der objektive Tatbestand im Sinne einer Strafverfolgungsvereitelung sehr schnell erfüllt ist, kommt es im Rahmen der Verteidigung maßgeblich auf die Frage an, ob der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Hier setzt die Vorschrift Absicht oder Wissentlichkeit voraus.

Daran fehlt es in vielen Fällen.



## **Der jetzt entschiedene Fall**

In einem Fall, in dem der Verfasser jetzt als Verteidiger fungiert hat, hatte der Beamte ebenfalls über Jahre hinweg ganz erhebliche Fallzahlen in der Resteliste aufgebaut.

Hintergrund war jedoch die Tatsache, dass der Beamte aufgrund einer privaten und dienstlichen Überlastung Depressionen entwickelt hatte. Um gegenüber dem Vorgesetzten und den Kollegen nicht schlecht dazustehen, war der Beamte aber teilweise zum Dienst erschienen, obwohl er eigentlich nicht dienstfähig war. Er war dann an diesen Tagen auch kaum in der Lage, die Sachbearbeitung voranzutreiben.

Zwischenzeitlich war es ihm allerdings auch immer wieder gelungen, die Anzahl der Altvorgänge abzubauen.

Es kam hinzu, dass der Beamte aufgrund fehlender Büroorganisation schließlich auch den Überblick über die zu bearbeitenden Vorgänge verloren hatte.

Der Verfasser hat dann im Rahmen der Verteidigung ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren ist anschließend gemäß § 170 Abs. 2 StPO – also mangels hinreichenden Tatverdachtes – eingestellt worden.

## **Die Rechtslage in diesen Fällen**

Die Rechtsprechung hat bereits mehrfach entschieden, dass die lange Zeitdauer an sich, in der ein Verfahren nicht betrieben wird, alleine noch nicht beweist, dass der zur Bearbeitung eingeteilte Beamte einen Beschuldigten seiner Strafe auch nur zeitweise entziehen wollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beamte auch noch unter psychischen Problemen leidet.

Des Weiteren ist auch entschieden, dass von keinem Beamten mehr verlangt werden kann, als dieser zu leisten imstande ist. Wenn der Beamte also bis an die



Kapazitätsgrenze arbeitet und Überstunden aufbaut, die Verfahren aber trotzdem nicht abgearbeitet bekommt, so kann man ihm daraus keinen Vorwurf machen.

Sofern der Beamte bemerkt, dass er mit der Sachbearbeitung nicht mehr nachkommt – egal, ob aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Vielzahl der ihm zugeschriebenen Vorgänge –, muss er allerdings seinen Vorgesetzten über diesen Umstand informieren.

In der Mehrheit der Fälle, in denen eine Vielzahl von Vorgängen unbearbeitet bleibt, lässt sich über diese Argumentation eine Einstellung des Verfahrens erreichen. Der Verfasser hat bereits viele solcher Fälle als Verteidiger übernommen. Nahezu alle sind letztlich eingestellt worden.

### **Der praktische Tipp**

Wenn Kriminalbeamte bemerken, dass sie mit der Sachbearbeitung nicht mehr nachkommen, so besteht häufig eine relativ große Hemmschwelle, dies offenzulegen.

Einerseits werden Nachteile in Bezug auf die nächste dienstliche Beurteilung befürchtet, andererseits möchte man auch die Kollegen nicht zusätzlich belasten, die ja zusätzliche Vorgänge übernehmen müssten, wenn man selbst Vorgänge abgibt.

Man sollte sich jedoch darüber im Klaren sein, dass man in rechtlicher Hinsicht insofern eine Gratwanderung unternimmt. Wer bemerkt, dass er mit der Sachbearbeitung „hinten und vorne“ nicht mehr zurande kommt und notwendige Ermittlungen nicht mehr in so angemessener Zeit führen kann, dass diese noch erfolgversprechend sind, der sollte dies seinem Vorgesetzten kundtun. Ein negativer Eindruck bei dem Vorgesetzten ist insoweit immer noch besser als die Begehung einer Strafvareitelung im Amt.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Anders ist die Situation naturgemäß bei den Beamten, die derart den Überblick verlieren, dass ihnen nicht bewusst ist, notwendige Ermittlungshandlungen nicht mehr vorzunehmen. Hier fehlt es aber am subjektiven Tatbestand.

Florian Hupperts

GKS Rechtsanwälte



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

**Kontakt:**

**GKS Rechtsanwälte**

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): [info@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gks-rechtsanwaelte.de)

RA Hupperts: [hupperts@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:hupperts@gks-rechtsanwaelte.de)

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>